

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wels, am 28.07.2022

Betreff: Konsultation zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG und nehmen dazu – in Übernahme der Position des gesamten Sektors via die FHK – wie folgt Stellung.

Generell wird um eine ausdifferenzierte Beschreibung seitens des BMBWF über das Verfahren bis zur Einleitung des im vorliegenden Verordnungsentwurf beschriebenen Verfahrens ersucht. Aktuell ist noch unklar,

- wer begründete Zweifel vorbringen und somit ein Verfahren anstoßen kann;
- wenn während des Verfahrens weitere begründete Zweifel auftreten, ob wiederum eine Frist von acht Wochen zur Ausräumung dieser neuen Zweifel eingeräumt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad § 1 Abs 3

Die Inhalte des Abs 3 sind in Abs 1 bereits erfasst. Abs 3 kann uE somit gestrichen werden.

Ad § 3 Abs 1

Wir regen an, auch die betroffene Institution von der Veranlassung des Überprüfungsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Daher schlagen wir vor, den 2. Satz zu ergänzen: „Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten und die betroffene Hochschule davon in Kenntnis zu setzen.“

Ad § 4 Abs 4

Die Möglichkeit der Behandlung von Überprüfungsverfahren für mehrere Lehrgänge an einer Hochschule wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte aber der erhöhte Arbeitsaufwand für die Hochschule in einer Verlängerung der Fristen berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, dem § 4 Abs 4 einen zweiten

Satz anzuhängen: „Für dieses gemeinsame Verfahren verlängern sich die Fristen aus § 4 Abs 1 Z 1, § 4 Abs 2, § 4 Abs 3 und § 8 Abs 1 jeweils auf das Doppelte.“

Ad § 4 Abs 6

Konsequenterweise (siehe Begriffsbestimmung in § 2 Abs 2 dieser VO) sollte anstelle des Begriffs „Bildungseinrichtung“ der Begriff „betroffene Hochschule“ verwendet werden.

Um einem Missbrauch von Überprüfungsverfahren durch deren ungerechtfertigte und überbordende Einleitung zu entgegenen, sollte die Hochschule die Kosten des Überprüfungsverfahrens in jenen Fällen tragen, in denen eine Entscheidung des Boards der AQ Austria im Sinne von § 9 Abs 3 Z 2 oder Z 3 gefällt wird. § 26a Abs 6 HS-QSG regelt, dass auf das Verfahren das AVG anzuwenden ist. Gemäß dieser Regelung kommt auch die im AVG vorgesehene Kostentragung zur Anwendung.

Ad § 5 Abs 1

Es müsste heißen „... kann für ein Überprüfungsverfahren“.

Es sollte eine Begrenzung der maximalen Anzahl von Gutachter*innen festgelegt werden und bei der Festsetzung der Anzahl der Gutachter*innen deren Anzahl im Verhältnis zur Schwere der begründeten Zweifel berücksichtigt werden.

Ad § 5 Abs 3

Zur Klarstellung empfehlen wir eine Formulierung analog zu § 5 Abs 6 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021: „Die Geschäftsstelle informiert die betroffene Institution über die Gutachterinnen und/oder Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der betroffenen Institution besteht nicht.“

Die Regelung zur Befangenheit könnte analog der in § 5 Abs 5 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen ausgestaltet werden.

Gutachter*innen sollten auch wegen mangelnder fachlicher Eignung abgelehnt werden können.

Ad § 6 Abs 3

Im 2. Satz regen wir eine Präzisierung an: „Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst, nimmt auf die organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule Bedacht, wird mit dieser abgestimmt und schriftlich festgehalten.“

Ad § 7 Abs 1

Wir empfehlen analog zu § 7 Abs 1 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021 ein gemeinsames Gutachten vorzusehen. Es sollte nicht der Institution überlassen bleiben, sich mit allenfalls unterschiedlichen Meinungen der Gutachter*innen auseinandersetzen zu müssen.

Da § 5 Abs 1 auch die Möglichkeit eines einzelnen Gutachters*einer einzelnen Gutachterin vorsieht, müsste der Beginn von § 7 Abs 1 so formuliert sein: „Der*die Gutachter*in bzw. die Gutachter*innen“. Der Begriff des Prüfauftrags findet sich erstmals in § 7 Abs 1. Zu vermuten ist, dass es sich dabei um die in § 3 Abs 1 beschriebene Veranlassung handelt. Dies sollte z.B. durch einen Klammerschlussdruck klargestellt werden.

Ad § 8 Abs 1

Es müsste heißen „... übermittelt das Gutachten“.

Ad § 8 Abs 2

Es müsste heißen „... Fehler im Gutachten“.

Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme sollte die Hochschule auch die Möglichkeit haben, auf Fehler in der Schlüssigkeit im Gutachten hinzuweisen.

Ad § 9 Abs 1

Auch hier sollte nur ein Gutachten vorgesehen werden.

Ad 9 Abs 2

Der Verweis sollte wohl auf § 4 Abs 1 und Abs 2 gehen.

Ad § 9 Abs 2 und § 12 Abs 3

Für die Entscheidung des Boards sollten Fristen vorgesehen werden. In Anlehnung an das AVG sollten 6 Monate ab Einleitung des Verfahrens definiert werden. Dies wäre im Sinne der Rechtssicherheit und des Konsumentenschutzes.

Ad § 10

Wir regen an, die Veröffentlichung von Bescheiden so lange auszusetzen, wie noch allfällige Beschwerde- oder Rechtsmittelverfahren anhängig sind.

Ad § 11

Wir regen an, auch mögliche Rechtsmittel gegen die inhaltliche Entscheidung zu beschreiben; insbesondere die Frage zu klären, ob diesen aufschiebende Wirkung zukommt.

Ad § 13 Abs 2 Z 2

Es müsste heißen „Das Personal“

Ad § 13 Abs 3 Z 3

Wir regen die Formulierung an „... unter Einbindung von relevanten Interessensgruppen“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und entsprechende Adaptierung des vorgelegten Entwurfs.



Prok. Dr.ⁱⁿ Regina Aichinger MSc
Vizepräsidentin Organisation und Qualität



em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Gustav Pomberger
Vorsitzender des Kollegiums der FH OÖ